



FAQ

Nebenbeschäftigung & öffentliche Ämter

Ich habe die Nebenbeschäftigung bereits vor einiger Zeit gemeldet. Ist eine erneute Meldung erforderlich?

Nein, es ist keine erneute Meldung nötig, ausser es hat sich etwas geändert.

Wie muss ich vorgehen, wenn sich Änderungen bei der Nebenbeschäftigung ergeben oder wenn diese endet?

Informieren Sie bitte Ihre vorgesetzte Person und senden Sie eine E-Mail an die Abteilung Personal.

Muss ich als Professorin/Professor das Meldeformular der Abteilung Personal ausfüllen?

Nein, für Nebenbeschäftigungen der Professorenschaft¹ ist die Abteilung Professuren zuständig. Dieses Verfahren ist unverändert: <http://www.prof.uzh.ch/de/nebenbeschaeftigungen.html>

Ich habe verschiedene Beschäftigungen an der UZH. Sind diese meldepflichtig?

Sämtliche Anstellungen bei der UZH, für welche Sie eine Anstellungsverfügung der UZH haben, gelten nicht als Nebenbeschäftigung.

Ich arbeite bei der UZH zu 40%, bei einer anderen Firma zu 60%. Welche Tätigkeit gilt als Haupt- bzw. Nebenbeschäftigung?

Aus Sicht der UZH gilt die UZH-Anstellung immer als Haupt-, die andere Anstellung als Nebentätigkeit – unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Müssen Mitarbeitende im Stundenlohn oder in Teilzeit das Formular ausfüllen?

Ja, die Meldepflicht besteht unabhängig von Teilzeit oder Stundenlohn.

Ist eine Meldung nötig, wenn die Nebenbeschäftigung unentgeltlich oder tief entlohnt ist?

Ja, eine Meldung ist unabhängig von der Entlohnung erforderlich, da auch unentgeltliche Engagements gegen die Treuepflicht verstossen oder die UZH konkurrenzieren könnten.

Ich bin Mitglied eines privaten/gemeinnützigen Vereins und nehme regelmässig an dessen Sitzungen teil. Gilt dies als Nebenbeschäftigung?

Tätigkeiten, welche einem Hobby gleichgesetzt werden können, müssen nicht deklariert werden.

Muss die Entschädigung der Nebenbeschäftigung angegeben werden?

Die Angabe der Entschädigungshöhe ist nur zwingend, wenn die Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig ist. Bei Unsicherheit kann auf die Angabe verzichtet werden. Sie wird dann nötigenfalls nach Prüfung durch die Abteilung Personal eingeholt.

¹ Ausser Titularprofessor*innen, § 14 Abs. 3 Universitätsordnung.

Wie ist die Definition einer Nebenbeschäftigung aus personalrechtlicher Sicht?

Als Nebenbeschäftigung gilt aus Sicht der UZH jede Tätigkeit, die von Angestellten der UZH im eigenen Namen ausserhalb ihrer universitären Aufgaben gegen Entgelt ausgeübt wird. Darunter fällt jede im Anstellungs- oder im Auftragsverhältnis ausgeübte Arbeit für Dritte gegen Entgelt. Es können aber auch nur gering entschädigte oder unentgeltliche Tätigkeiten darunterfallen.²

Wie ist die Definition eines öffentlichen Amtes aus personalrechtlicher Sicht?

Um ein öffentliches Amt handelt es sich, wenn die Amtsinhabenden gewählt werden von: Volk, Bundesrat, kantonaler Regierung, kantonalem Parlament, kantonalem Gericht, kommunaler Exekutivbehörde oder Legislative.³

Wann ist eine Nebenbeschäftigung unzulässig?

Nicht zulässig sind insbesondere Nebenbeschäftigungen, welche

- die universitäre Aufgabenerfüllung beeinträchtigen
- mit der Stellung an der UZH unvereinbar sind
- die UZH direkt konkurrenzieren
- die Interessen der UZH und oder UZH-Angehörigen beeinträchtigen
- bei einer Vollzeitanstellung im Mittel einen Tag pro Kalenderwoche überschreiten.

Was ist der Unterschied zwischen Melde- und Bewilligungspflicht?

Eine *Meldepflicht* besteht immer⁴, eine *Bewilligungspflicht* nur bei bestimmten Kriterien (vgl. nächste Frage). Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung, kann eine Bewilligung verlangt werden. Die Abteilung Personal als Anstellungsinstanz entscheidet, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss. Der Entscheid über Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Universitätsleitung⁵.

Wann besteht eine Bewilligungspflicht?

Eine Bewilligungspflicht besteht insbesondere:

- bei der Beanspruchung von vereinbarter Arbeitszeit, Personal oder Infrastruktur der UZH;
- bei Verwaltungsratsmandaten und Geschäftsleitungen;
- bei wissenschaftlichem Personal in Vollzeitanstellung zudem, wenn die Nebenbeschäftigung im Jahresmittel einen Tag pro Kalenderwoche überschreitet.

Zu beachten ist, dass seitens der Abteilung Personal jederzeit eine Bewilligung eingefordert werden kann, wenn Zweifel an der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung bestehen. Die Abteilung Personal als Anstellungsinstanz entscheidet, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss. Der Entscheid über Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Universitätsleitung.⁵

Besteht eine Abgabepflicht der Entschädigung aus Nebenbeschäftigung?

Die Benutzung von Infrastruktur oder Personal der UZH muss von allen Mitarbeitenden abgegolten werden. Wissenschaftliches Personal in Vollzeitanstellung muss zudem gewisse Abgaben leisten für den Freibetrag übersteigende Einnahmen.⁶

² § 54 PVO-UZH.

³ § 1 Abs. 3 Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH.

⁴ § 144 Abs. 2 VVO.

⁵ § 144 Abs. 1 lit. a VVO, § 3 Abs. 1 PVO-UZH.

⁶ § 60 PVO-UZH, Freibetrag: CHF 50'000 pro Jahr.

Ich übe eine gemeinnützige Tätigkeit aus, darf ich dafür Arbeitszeit verwenden?

Eine gemeinnützige Tätigkeit kann unter Umständen in der Arbeitszeit ausgeübt werden in einem Umfang von bis zu einem halben Tag pro Woche.⁷ Diesfalls ist eine Bewilligung einzuholen. Diese kann mit der Auflage verbunden werden, einen Teil der allfällig erhaltenen Entschädigung an die UZH abzuliefern.

Bei Unsicherheit wenden Sie sich bitte an die zuständige Personalleitung der Abteilung Personal.

⁷ § 144 Abs. 4 VVO.